



## **Ergebnisbericht der Anhörung zur Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)**

### **1 Ausgangslage**

Zur Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) wurde vom BVET vom 7. Juni 2013 bis am 2. September 2013 eine Anhörung durchgeführt. Insgesamt gingen 36 Stellungnahmen ein, davon 21 von Kantonen, 5 von kantonalen Dienststellen sowie 10 von Branchen- und Interessenorganisationen.

### **2 Allgemeine Bemerkungen**

Die revidierte Verordnung wird von allen Anhörungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Die Weiterentwicklung des Informationssystems für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet) zum Informationssystem ASAN und die Integration der Informationssysteme für den Veterinärdienst in das gemeinsame zentrale Informationssystem entlang der Lebensmittelkette werden als notwendig und sehr wichtig erachtet. Nur mit einem funktionierenden Informationssystem könnten die heutigen Herausforderungen des Vollzugs zielgerichtet und effizient bewältigt werden. Namentlich sei die Durchführung von Tiergesundheitsprogrammen und die Bewältigung von allfälligen Seuchenzügen nur mit einer guten Fachapplikation für den Veterinärdienst möglich. Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer ersucht denn auch die Bundesstellen, die noch anstehenden Realisierungsarbeiten in ASAN weiterhin mit hoher Priorität voranzutreiben und für die ausreichende Verfügbarkeit und Abbildung der Stammdaten aus Umsystemen wie dem UID-BUR-Register und dem Informationssystem AGIS besorgt zu sein.

OW, GL, AGORA und die GST haben mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

BL, LU, ZH, Vet BS, AVSV SG, Suisselab, LA TG regen an, dass die Stammdatensätze aus Quellsystemen wie z.B. dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), der Tierverkehrsdatenbank und dem Agrarinformationssystem AGIS im für den Vollzug erforderlichen Umfang möglichst rasch im System verfügbar gemacht werden. Der SBV fordert, dass die nun mit ASAN zentral erfassten Daten künftig besser ausgewertet und genutzt werden.

FR sowie die VSKT fordern, dass der Zugriff auf weitere Quellsysteme wie TRACES und Anis möglichst rasch realisiert wird.

VdU, AG, VSKT, BE, Vet BS, BL, ZH und LU ersuchen die Bundesstellen ausdrücklich, die noch anstehende Weiterentwicklung von ASAN mit hoher Priorität voranzutreiben und für die Nutzung durch die Kantone zur Verfügung zu stellen.

TG, SO, GR, VS, VKCS, VSKT, LA TG verlangen, dass die Kosten sowohl für Entwicklung als auch für Weiterentwicklung und Betrieb vom Bund übernommen werden oder zumindest der Verteilschlüssel für die Kosten neu diskutiert wird. Mehrere Anhörungsteilnehmer bezweifeln die Richtigkeit der Berechnung der Kosten für den Betrieb des Systems. SO erwartet, dass die Aussage, "die Beiträge der Kantone an das Informationssystem ASAN bleiben ungefähr gleich hoch", eingehalten wird.

Gemäss Suisselab und SBV trägt der vorgelegte Verordnungsentwurf, dem zu erwartenden Aufwand der Datenlieferanten für die Bewirtschaftung, die inhaltliche Richtigkeit der Daten und die dafür notwendigen technischen Anpassungen sowie der Komplexität der Umsetzung des Datenkonzepts zu wenig Rechnung. Sie verlangen, dass aufgezeigt wird, in welchem Umfang der Verwaltungsaufwand, der den Laboratorien durch die dem Bund zu liefernden Daten entsteht, angemessen abgegolten werden kann.

AI, AR und KOLAS verlangen ausdrücklich, dass sich die Verordnung auf die absolut notwendigen Daten beschränkt, die für den Datenaustausch zwischen dem Bund und den Kantonen für den Vollzug unentbehrlich sind.

VD, FR GE, welche ihre IT-Systeme im Bereich Lebensmittelsicherheit bereits vernetzt haben, sowie AVSV SG und GR verlangen, dass zwischen den kantonalen IT-Systemen (z.B. Limsophy) und dem zentralen Informationssystem entlang der Lebensmittelkette gemäss Art. 54a TSG auf Kosten des Bundes eine Schnittstelle gebaut wird. Über diese Schnittstelle sollen die in den kantonalen Systemen erfassten Daten in das zentrale Informationssystem übermittelt werden, so dass sie nicht in zwei Systemen erfasst werden müssen.

TI verlangt präzisere Bestimmungen zum Datenschutz.

Gemäss MGB muss dafür gesorgt werden, dass keine Mehrfacherhebungen erfolgen und dass auch die Privatwirtschaft als Nutzer berücksichtigt wird. Die Zusammenarbeit in Wertschöpfungsketten zugunsten spezifischer Labelprogramme wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen, und insofern sollten die Privaten auch die entsprechenden Daten in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit mitnutzen können. Eine Forderung, die auch vom BGK gestellt wird.

Der SBV hält fest, dass kantonale Vollzugsstellen keine Aufgaben in der Futtermittelkontrolle haben. Daher ist für diese Stellen auch kein Zugriff auf solche Daten vorzusehen.

VKCS, AG und BE betonen, dass im Ingress nur auf Artikel 54a TSG Bezug genommen wird. Die kantonalen Laboratorien seien deshalb von diesem Erlass nicht oder nur marginal tangiert. Die Artikel 63 LMG und 165d LwG könnten v.a. deshalb nicht in den Ingress aufgenommen werden, weil die Frage der Finanzierung in den drei Gesetzen unterschiedlich geregelt sei.

### **3 Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **1. Kapitel: Gegenstand und Zweck**

##### **Artikel 1 Gegenstand**

AG, BE und VKCS weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich des vorliegenden Neuerlasses sich auf Art. 54a TSG abstützt. Die Vollzugsaufgaben nach Lebensmittelgesetz, wie sie in Artikel 14 Buchstaben a, b, c, e und f aufgeführt werden, seien deshalb ausserhalb dieses Geltungsbereiches und deshalb ersatzlos zu streichen.

##### **Artikel 2 Zweck**

Für AG ist nicht klar, welche Daten im ersten Teil des Satzes gemeint sind resp. welche Daten nicht zur Geschäftsverwaltung gehören. Weiter ist unklar, welche Daten unter Buchstabe a zur Abgrenzung der Daten unter b bis d gemeint sind. Artikel 2 soll klarer formuliert werden.

Der MGB verlangt, dass in Absatz 1 entsprechend Artikel 14 Buchstabe a nicht nur die Lebensmittelhygiene als Vollzugsaufgabe aufgenommen wird, sondern auch die Lebensmittelsicherheit. Künftig muss im Vorneherein klar sein, dass neben der Hygiene auch Sicherheitsthemen in diesen Datenbanken bearbeitet werden können.

### **Artikel 3      Begriffe**

TG und LA TG schlagen vor, den Begriff EDV-Betrieb statt Betrieb zu verwenden, weil der Begriff Betrieb sowohl für den Betrieb eines EDV-Systems als auch für einen Betrieb i.S. der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung verwendet werden kann.

AI bemängelt, dass in Buchstabe a nur das BVET/BLV und das BLW erwähnt seien, die Kantone als wichtiges Glied entlang der Lebensmittelkette hingegen nicht.

## **2. Kapitel: Informationssystem ASAN**

### **Artikel 4      Daten**

AR, FR, GR, VD, AI, Vet BS, BL, TG, ZH, SO, LU, AVSV SG, VdU, KOLAS und VSKT vermissen bei den Stammdaten in Absatz 2 Buchstabe h die Ohrenmarkennummern der Rinder und Ziegen wie auch die ID der Pferde. Sie verlangen, dass die Tier-ID und das Geschlecht hinzugefügt werden. LU bemerkt, dass in Absatz 2 Buchstabe h die Aufzählung der Stammdaten nicht abschliessend sein dürfe.

Suisselab und SBV verlangen, dass in Buchstabe c die Nummern, die zur Identifikation des Betriebs, des Standorts oder der Person dienen, sowie die Nummern der jeweils zuständigen kantonalen Behörde hinzugefügt werden.

Der SBV bedauert, dass die heutige Nummerierung der Identifikation der Betriebe und deren Standorte nicht harmonisiert sind.

Für AI und KOLAS gehört die Abstammung der Tiere nicht zu den Stammdaten und sollte gestrichen werden, weil bei der Erfassung der Equiden ID offensichtlich geworden sei, dass eine Vermischung von Zucht und Haltung sich nicht bewähre. Weiter verlangen sie, dass die individuellen Tierdaten nur zu erfassen seien, sofern die Tiere in einem System analog der TVD erfasst sind. Der kantonale Vollzug sei nicht in der Lage, zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung, der Kontrolle oder betrieblichen Abklärungen zu übernehmen.

Für die Identitas ist in Absatz 2 Buchstaben b und c nicht klar, um welche Nummern es sich handelt, und verlangt, dass genauer spezifiziert werde, welche Nummern zu verwenden seien.

### **Artikel 5      Datenquellen**

FR und SAAV FR verlangen, dass zusätzlich die Milchdatenbank, das Informationssystem Limsophy und GELAN als Datenquelle aufgezählt werden.

Suisselab und SBV erwarten, dass bei der Übernahme von Daten aus anderen Informationssystemen die unterschiedliche Strukturierung und die inhaltliche Richtigkeit berücksichtigt werden.

AI und KOLAS bemerken, dass die in AGIS gespeicherten Daten genügen müssen, da die kantonalen Vollzugsbehörden keine Kapazitäten hätten, um weitere Daten zu erheben.

Identitas vermisst die Daten der FLEKO.

Der SBV weist darauf hin, dass Agate keine Datenquelle, sondern ein Internetportal sei.

### **Artikel 6      Beschaffung der Daten**

TG, LA TG halten fest, dass die landwirtschaftsrelevanten Daten in den Kantonen erfasst und über AGIS anderen Anwendungen zur Verfügung gestellt werden.

AG und VKCS möchten ergänzen, dass die Meldepflichten der Kantone gemäss TSG gemeint seien.

BL, TG, LU, SO, GR, VSKT, AVSV SG Amt, VDU und AR verlangen folgende Ergänzung in

Absatz 1: "... erfüllen ihre Meldepflichten über das Informationssystem, im Umfang und innerhalb der Zeitvorgaben der Regelungen des Bundesrechts."

FR verlangt, dass in Absatz 3 die Schnittstelle für die Übermittlung der Daten von Limsophy nach ASAN und/oder Acontrol definiert wird.

Suisselab verlangt in Absatz 3 die Ergänzung, dass die erhobenen Daten in standardisierter Form und inhaltlich richtig an das Informationssystem ASAN übermittelt werden.

LU verlangt diesbezüglich zusätzlich die Ergänzung, dass diese Daten zeitgerecht übermittelt werden.

SO schlägt für Absatz 3 folgende Formulierung vor: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass erhobene Daten von Kantonen, die eigene Informationssysteme betreiben, in standardisierter Form an das Informationssystem ASAN übermittelt werden können."

Der SBV stellt fest, dass die Erläuterungen deutlich mehr verlangen als Absatz 3 umschreibt und schlägt folgende Formulierung vor: "Kantone, die eigene Informationssysteme betreiben, sorgen dafür, dass die erhobenen Daten in standardisierter Form, innert der zulässigen Frist und inhaltlich richtig an das Informationssystem ASAN übermittelt werden."

## **Artikel 7 Finanzierung**

AG, TG, LA TG, VKCS sind der Meinung, dass der ganze Artikel so anzupassen sei, dass die Finanzierung von Betrieb und Weiterentwicklung vom Bund getragen werde. Gemäss AG liegt der Nutzen von ALIS und ASAN vorwiegend beim Bund; entsprechend habe der Bund auch die Kosten für die Systeme zu tragen.

AI, FR, JU verlangen eine Präzisierung, dass die künftige Weiterentwicklung von ASAN vom Bund bezahlt werde.

SO und AI möchten, dass auch die Kosten für die Fachstelle vollständig vom Bund übernommen werden.

Weiter verlangt AI, dass auch alternative Zugangsmöglichkeiten angeboten werden müssen. Für das LA TG ist Absatz 4 missverständlich formuliert. Es schlägt vor, dass der für die Kantone verbleibende Kostenanteil für den Systembetrieb den Gesamtkosten minus dem Entgelt für die Zugangsstationen, aufgeteilt nach der Anzahl ihnen zur Verfügung stehenden Zugangsstationen, entspricht.

BE, BL, LU, Vet BS, AR, VdU VSKT bemerken, dass die Kostenübernahme nicht abhängig davon sein sollte, ob Zugangsstationen vorhanden sind oder nicht, sondern davon, ob die Daten via ASAN erfasst werden. Absatz 5 soll deshalb präzisiert werden. Zudem wird verlangt, dass die Kantone die Kosten für die standardisierte Übermittlung der Daten gemäss den im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten selbst tragen müssen, wenn die Daten nicht über die Zugangsstationen erfasst werden.

ZH möchte präzisiert haben, in welchem Umfang Kantone, die ASAN nur für einen Teil der Geschäftsprozesse nutzen, die Kosten für die standardisierte Übermittlung der übrigen Prozesse selbst tragen müssen.

GR, AVSV SG begrüßen grundsätzlich die Berechnung der Kosten je Kanton in Abhängigkeit der Zugangsstationen. Für sie ist aber nicht akzeptabel, dass Kantone mit eigenen Datenmanagementsystemen ihre Aufwendungen für den Datentransfer und deren technische Realisierung selbst tragen müssen. Es müsse auf Kosten des Bundes eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden, über die die geforderten Daten ins Informationssystem ASAN übertragen werden können.

SO möchte, dass ein Drittel der Betriebskosten auch von Bundesämtern übernommen, die ASAN ebenfalls nutzen. Sofern weitere Bundesstellen oder weitere Organisationen die Daten nutzen wollen, sollen sie sich ebenfalls an den Kosten beteiligen und mit den zuständi-

gen kantonalen Vollzugsbehörden Nutzungsvereinbarungen abschliessen. SO verlangt weiter, dass Kantone ohne Zugangsstationen, einen Betrag bezahlen, der einer durchschnittlichen Anzahl Zugangsstationen eines Kantons derselben Grösse entspricht.

Für JU, VS ist es nicht logisch, dass die Kosten für den Betrieb nach der Anzahl Zugangsstationen berechnet werden. Sie schlagen einen neuen Verteilschlüssel vor mit einem Sockelbeitrag, der für alle Kantone gleich ist, sowie der Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Grossvieheinheiten je Kanton.

ZG verlangt, dass das Finanzierungsverhältnis zwischen Bund und Kantonen umgekehrt wird und für die Finanzierung des Betriebs durch die Kantone ein Kostendach festgelegt wird.

Für TI ist der Begriff Fachstelle zu wenig klar definiert.

AG und VKCS verlangen, dass in Absatz 5 präzisiert wird, dass nur die Meldepflicht gemäss TSG gemeint sei.

### **3. Kapitel: Labordatenbank**

Gemäss AG und VSKT ist Kapitel 3 mit einem Artikel bezüglich Kostentragung durch den Bund zu ergänzen.

#### **Artikel 8 Daten**

Identitas fragt, warum die Untersuchung der einzusendenden Proben auf meldepflichtige Seuchen und Antibiotikaresistenzen eingeschränkt wird.

#### **Artikel 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen**

FR, JU und SAAV FR möchten, dass hier noch weitere kantonale Datenbanken wie Lim-sophy aufgezählt werden.

### **4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Zuständigkeiten**

##### **Artikel 10 BLV**

Gemäss BE, BL, SH, ZH, SO, LU, TG, GR, AI, AV AVSV SG, VSKT, VdU, AR ist es sachlich nicht zweckdienlich, eine Nutzungsvereinbarung pro Kanton abzuschliessen, da in verschiedenen Kantonen die zuständigen Behörden verschiedenen Organisationseinheiten angehören. Absatz 2 Buchstabe b soll deshalb wie folgt formuliert werden: Schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden ab. Dies ist auch deshalb wichtig, weil auch für den Datenschutz und die Datensicherheit sowie für die Beauftragung Dritter kantonale Vollzugsstellen verantwortlich bzw. zuständig sind (vgl. Art. 13, Art. 21 Abs. 2).

##### **Artikel 11 Fachstelle**

TG und LA TG möchten, dass die Aufgaben der Fachstelle und des Helpdesks der TVD klar abgegrenzt und den Nutzern bekannt sind.

Suisselab verlangt bei den Anpassungen der Informationssysteme (Abs. 1 Bst. c), dass die davon betroffenen Datenlieferanten (Laboratorien) Mitspracherecht erhalten und Änderungen vor deren Inkrafttreten in die Vernehmlassung gegeben werden, sowie dass die Kosten für allfällige Anpassungen an Systemen der Datenlieferanten verursachergerecht getragen werden.

Identitas stört sich in Absatz 2 an der abschliessenden Aufzählung der Behörden und Organisationen, mit denen die Fachstelle zusammenarbeiten soll.

## **Artikel 12      Gemeinsamer Ausschuss**

Suiselab regt an, dass Vorschläge für die Weiterentwicklung der Informationssysteme ebenfalls von den Datenlieferanten initiiert werden können.

BL, BE, SH, ZH, TG, GR, VSKT, AV AVSV SG, VdU, AR, LA TG verlangen, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone aus dem Bereich der kantonalen Veterinärdienste rekrutieren müssen. Es sind Kenntnisse der Fachprozesse und Abläufe notwendig, um die Aufgaben im gemeinsamen Ausschuss korrekt erledigen zu können.

Da das Informationssystem gemäss Artikel 3 für alle involvierten Stellen entlang der Lebensmittelkette ein wichtiges Instrument ist, geht AI davon aus, dass alle diese Stellen auch im gemeinsamen Ausschuss vertreten sind. Weiter regt AI an, das BLW ebenfalls im gemeinsamen Ausschuss zu beteiligen, weil Weiterentwicklungen vermutlich sehr oft auch Auswirkungen auf die Systeme des BLW haben werden.

Artikel 12 sieht für die Kantone lediglich eine Beraterrolle vor. ZG verlangt deshalb, dass das Mitspracherecht der Kantone ausgebaut wird. Wenn die Kantone mitfinanzieren, muss ihnen auch eine Mitentscheidungsrolle zugestanden werden.

## **2. Abschnitt:              Zugriffsrechte**

### **Artikel 14      Zugriffberechtigte Stellen**

SAAV FR und FR möchten präzisiert haben, dass Tierseuchenmeldungen zu den Aufgaben der Veterinärbehörden gehören, und dass Laborergebnisse der anerkannten Laboratorien systematisch in ALIS resp. ASAN verfügbar sein sollten.

Der BGK möchte, dass auch die Tiergesundheitsdienste als zugriffsberechtigte Stellen aufgeführt werden, weil sie schon heute Gesundheitsdaten im Auftrag der Kantone registrieren. TI weist darauf hin, dass die ISVet-V sich ausschliesslich auf das TSG abstützt und dass darum diese Verordnung nur Aufgaben im Bereich des TSG regeln sollte.

Da die kantonalen Vollzugsbehörden keine Vollzugsaufgaben im Bereich der amtlichen Futtermittelkontrollen haben, sollen diese gemäss SBV auch keine Zugriffsrechte in diesem Bereich haben.

Gemäss BE stützt sich der Geltungsbereich des vorliegenden Neuerlasses auf Artikel 54a TSG ab. Die Vollzugsaufgaben nach dem Lebensmittelgesetz, wie sie in Artikel 14 Buchstabe a, b, c, e und f ISVet-V aufgeführt werden, liegen ausserhalb des Geltungsbereiches des TSG und sind deshalb ersatzlos zu streichen.

### **Artikel 17      Zugriff auf Vollzugsdaten**

TG und LA TG würden wie bei den Stammdaten eine Öffnung der Zugriffsrechte auch auf Vollzugsdaten nicht nur des eigenen Kantons begrüssen, weil Viehhandel schweizweit stattfindet und Seuchen keine Kantonsgrenzen kennen.

### **Artikel 21      Erteilung der Zugriffsrechte**

AG, VKCS und JU verlangen eine Präzisierung des Begriffs "Administratorenrolle".

### **Artikel 22      Bekanntgabe von Daten an Behörden**

SAAV FR und FR weisen darauf hin, dass sensible Tierseuchendaten so geschützt sein müssen, dass Unberechtigte keinen Zugriff darauf haben. In Absatz 1 sei zu ergänzen, dass

Bundesbehörden Daten nur nach Freigabe des Kantons weitergeben dürfen.  
AI und KOLAS verlangen, dass in Absatz 1 präzisiert wird, dass besonders schützenswerte Daten nur zweckgebunden weitergegeben werden dürfen.  
Der MGB verlangt, dass im Rahmen des Koordinierten Vollzugs auch der Bereich Lebensmittelsicherheit in Absatz 2 aufgenommen werden sollte.

#### **Artikel 24 Bekanntgabe von Daten an Private**

Da nicht spezifiziert wird, wer als Privater berechtigt ist, hält der MGB fest, das für ihn alle Akteure der Wertschöpfungskette gemeint sind.

### **4. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung**

#### **Artikel 27 Berichtigung von Daten**

SBV und Suisselab verlangen eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Behörden und anerkannten Laboratorien für die Berichtigung von Daten, die an das System geliefert werden.

#### **Artikel 28 Informatiksicherheit**

Für SO, LU, TG, BL, BE, GR, VdU, AR, AVSV SG und VSKT ist es sachlich nicht zweckdienlich, eine Nutzungsvereinbarung pro Kanton abzuschliessen, da in verschiedenen Kantonen die zuständigen Behörden verschiedenen Organisationseinheiten angehören.

#### **Artikel 29 Archivierung und Löschung der Daten**

TG regt an, dass überprüft wird, ob diese Bestimmung mit dem Archivierungsgesetz übereinstimmt.

Der SBV möchte, dass die Archivierung der Daten sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes richtet und dass die Löschung nicht mehr benötigter Daten spätestens nach 30 Jahren erfolgen muss.

#### **Artikel 30 Vollzug**

AG und VKCS verlangen, dass Buchstabe b gestrichen wird, weil diese Bestimmung für die Kantone kostenkritisch sei.

### **Anhang 1**

#### **1.1 Behörden und Berechtigte mit Anwenderrollen**

Weil die Verwaltung in den Kantonen unterschiedlich organisiert ist, schlagen BE, BL, Vet BS, ZG, FR, JU, TG, SAAV SAAV FR, VSKT, VdU LA TG vor, dass die Begriffe der Verwaltungseinheiten allgemeiner formuliert werden, so z.B. KFU (Kantonaler Dienst für Umweltschutz), KLA (Kantonaler Dienst für Landwirtschaft) und KV (Kantonaler Veterinärdienst).

#### **1.2 Datenquellen**

Für JU und FR fehlen als Datenquelle TRACES und Anis.

ZH und LA TG weisen darauf hin, dass entweder der Begriff „Datenquelle“ oder „Datenherkunft“ verwendet werden sollte.

Die Identitas schlägt vor, die Datenquellen mit der FLEKO und der Heimtierdatenbank zu ergänzen. Zudem sei die TVD keine Quelle von Stammdaten, weil diese Daten von AGIS stammten.

## **2 Zugriffsrechte**

Für VSKT, VdU, LA TG ist die Tabelle mit den verschiedenen Ziffern nicht übersichtlich. Zudem wird bemängelt, dass die Ziffern je nach Spalte etwas anderes bedeuten.

BL, AI, GR, ZH, LU, JU, TG, VSKT, Vet BS, VdU, AVSV SG AR verlangen, dass die Liste der Vollzugsdaten, welche im System bearbeitet werden (Liste der Fachprozesse), den Entscheidungen des gemeinsamen Ausschusses vom Sommer 2013 angepasst werden sollte. FR und SAAV FR bemerken, dass die kantonalen Behörden für diese Listen der Fachprozesse nur ein Leserecht hätten. Sie verlangen, dass die kantonalen Behörden sie ebenfalls bearbeiten dürfen.

TG und LA TG beantragen, dass die Tabelle mit den Zugriffsrechten unter Beizug von Vertretern der KOLAS überarbeitet werde, weil die kantonalen Landwirtschaftsämter mit den vorgeschlagenen Zugriffsrechten die Möglichkeit hätten, Seuchenmeldungen zu erfassen oder zu bearbeiten.

SBV und Suisselab möchten, dass unter Ziffer 1.1 sichergestellt wird, dass bei den Personendaten auf den Betriebsstandort zurückgeschlossen werden kann.

Die Identitas weist darauf hin, dass es TVD-Personen nicht gäbe und diese Informationen aus AGIS oder NEVIS stammten. Zudem werde der Begriff des Inhabers verwendet, obwohl in den meisten Verordnungen der Begriff Tierhalter verwendet werde.

BE, AG und VKCS verlangen die Streichung der Zeile KL (= Kantonales Laboratorium) in Anhang 1 Ziffer 1.1 und der Spalte KL in Anhang 2.

## 4 Anhörungsteilnehmer

### 4.1 Kantonsregierungen

- Conseil d'état du canton de Vaud VD
- Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Kanton Wallis VS
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau TG
- Departement Gesundheit und Soziales Aargau AG
- Departement Volks- und Landwirtschaft Appenzell Ausserrhoden AR
- Die Regierung des Kantons Graubünden GR
- Etat de Fribourg FR
- Finanzen und Gesundheit Kanton Glarus GL
- Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern LU
- Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino TI
- Kanton Schaffhausen, Departement des Innern SH
- Landammann und Standeskommission Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Le Conseil d'état de la république et canton de Neuchâtel NE
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt BL
- Regierungsrat des Kantons Zürich ZH
- Regierungsrat Kanton Obwalden OW
- Regierungsrat Solothurn SO
- République et canton de Genève GE
- République et canton du Jura JU
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern BE
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug ZG

### 4.2 Kantonale Ämter (KT, KC, LA)

- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen SG AVSV SG
- Landwirtschaftsamt Thurgau LA TG
- Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires Fribourg SAAV FR
- Veterinärdienst der Urkantone VdU
- Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt Vet BS

### 4.3 Interessierte Organisationen

- Agora Romandie AGORA
- Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK
- Identitas AG Identitas
- Migros-Genossenschafts-Bund MGB
- Schweizerischer Bauernverband SBV
- Suisselab AG Suisselab
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT